

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 31. Dezember 1959

74. Stück

- 297.** Bundesgesetz: 3. Gehaltsgesetz-Novelle.
298. Bundesgesetz: Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes und Abänderung der Ruhegenußbemessungsgrundlage.
299. Bundesgesetz: Abänderung des Bundestheaterpensionsgesetzes.
300. Bundesgesetz: Einige Änderungen und Ergänzungen des Bundesgesetzes, mit dem einige weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.
301. Bundesgesetz: Ergänzung des Einkommensteuergesetzes 1953.
302. Bundesgesetz: Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959.
303. Bundesgesetz: Gewerbesteueränderungsgesetz 1959.
304. Bundesgesetz: Abänderung des Besatzungsschädengesetzes.
305. Bundesgesetz: Abänderung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes.
306. Bundesgesetz: 3. Auffangorganisationengesetz-Novelle.

297. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abgeändert wird (3. Gehaltsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 22 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, hat zu lauten:

„(1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 5 v. H. des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen, der Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung 5 v. H. des dem Gehalt und den anrechenbaren Zulagen entsprechenden Teiles der Sonderzahlung.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1960 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jedes Bundesministerium, und zwar insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

		Schärf		
Raab	Pittermann	Afritsch	Tschadek	
Drimmel	Proksch	Kamitz	Hartmann	
Bock	Waldbrunner	Graf	Kreisky	

298. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. (1) Den Empfängern von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes, deren monatliches

Gesamteinkommen nicht die Höhe des Mindestsatzes (§ 4) erreicht, gebührt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zum Ruhe(Versorgungs)bezug eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem Gesamteinkommen und dem Mindestsatz.

(2) Bei Bemessung der den Empfängern von Ruhe(Versorgungs)bezügen gebührenden Sonderzahlungen gilt die Ergänzungszulage als Zulage zum Ruhe(Versorgungs)genuß im Sinne des § 51 a Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1959, BGBl. Nr. 248.

§ 2. Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen sind im Sinne dieses Bundesgesetzes solche, deren Ruhe(Versorgungs)bezüge oder Provisionen vom Bund, einschließlich der Monopole, der Österreichischen Bundesbahnen und der sonstigen Bundesbetriebe, getragen werden; das gleiche gilt für Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen der Fonds, Stiftungen oder Anstalten, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die von Organen des Bundes bestellt sind.

§ 3. (1) Unter dem monatlichen Gesamteinkommen im Sinne des § 1 ist der Ruhe(Versorgungs)bezug zuzüglich allfälliger weiterer Einkünfte sowie der weiteren Einkünfte der bei der Ermittlung des erhöhten Mindestsatzes nach § 4 zu berücksichtigenden Personen zu verstehen; die weiteren Einkünfte eines Kindes, das nach § 4 lit. a oder b bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, sind jedoch, soweit sie den monatlichen Betrag von 200 S übersteigen, bei der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens außer Betracht zu lassen.

(2) Als weitere Einkünfte im Sinne des Abs. 1 gelten die in den §§ 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, angeführ-

ten Einkünfte mit der Maßgabe, daß bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in jedem Falle der bei monatlicher Lohnauszahlung vorgesehene Pauschbetrag an Werbungskosten abzusetzen ist; Bezüge aus Leistungen der allgemeinen Fürsorge, ferner die den Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen oder diesen gleichgestellten Personen auf Grund der bestehenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen geleisteten Entschädigungen sowie die den Opfern des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften geleisteten Renten und Entschädigungen für entstandene Haft und Gerichtskosten werden hiebei wie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit behandelt. Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen, Beihilfen nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, und nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, sowie Sonderzahlungen, die zum Ruhe(Versorgungs)bezug gehören, sind nicht als Einkünfte im Sinne des Abs. 1 anzusehen.

§ 4. Der Mindestsatz beträgt:

- a) für Empfänger eines Ruhebezuges 600 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, für die eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, gebührt oder gebühren würde, um 225 S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S;
- b) für Empfänger eines Witwenversorgungsbezuges 600 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das ein Erziehungsbeitrag gebührt, um 200 S und
- c) bei einem Waisenversorgungsbezug 225 S für jedes Kind; dieser Mindestsatz erhöht sich, falls beide Elternteile verstorben sind, um 112'50 S.

§ 5. Der Ehefrau, die selbst einen Ruhebezug bezieht, gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn die Einkünfte des Ehemannes nach § 5 Abs. 1 und 2 erster Satz des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, der Pfändung unterliegen oder unterliegen würden, ferner dann nicht, wenn die Ehefrau bei der Berechnung des Mindestsatzes gemäß § 4 lit. a zu berücksichtigen ist. Die Ergänzungszulage gebührt auch Empfängern von Waisenversorgungsbezügen nicht, wenn sie bei der Berechnung des Mindestsatzes nach § 4 lit. a oder b zu berücksichtigen sind.

(2) Fällt ein Ruhe(Versorgungs)bezug zum gleichen Zeitpunkte an wie eine Rente aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung, so gebührt eine Ergänzungszulage nach diesem Bundesgesetz dann nicht, wenn der Ruhe(Versorgungs)bezug niedriger ist als die Rente.

§ 6. (1) Die Ergänzungszulage wird auf Antrag, der vom Empfänger des Ruhe(Versorgungs)bezuges an die anweisende Dienststelle zu richten ist, gewährt.

(2) Die Ergänzungszulage gebührt bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen von dem der Einbringung des Antrages nächstfolgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von diesem Tage an.

(3) Wird der Antrag bis zum 30. Juni 1960 gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von dem Monatsersten an, an dem die Voraussetzungen für die Ergänzungszulage zutreffen, frühestens jedoch vom 1. Jänner 1960 an. Die Versäumnis der Frist kann in berücksichtigungswürdigen Fällen nachgesehen werden.

§ 7. Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen, die eine Ergänzungszulage erhalten, haben jede Änderung in der Höhe ihres Gesamteinkommens, die eine Verminderung oder Einstellung der Ergänzungszulage zur Folge hat, binnen einem Monat nach Eintritt der Änderung, wenn sie aber nachweisen, daß sie von dieser Änderung erst später Kenntnis erlangt haben, binnen einem Monat nach Kenntnis der anweisenden Dienststelle zu melden.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf Unterhaltsbeiträge, die bei Verlust des Anspruches auf Ruhe(Versorgungs)bezug zugesprochen werden können, auf Unterhaltsbeiträge für Angehörige von abgängigen Bundesbeamten und auf Angehörigenbezüge für Angehörige von aus Anlaß der Kriegereignisse 1939 bis 1945 zu einer Wehrdienstleistung herangezogenen und seitdem noch nicht zurückgekehrten Bundesbeamten anzuwenden.

Artikel II.

§ 47. Abs. 1 Gehaltsüberleitungsgesetz in der Fassung der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956, BGBl. Nr. 55, hat zu lauten:

„(1) Für die Bemessung des Ruhegenusses sind anrechenbar der Gehalt und die als anrechenbar erklärten Zulagen, die der im Zeitpunkte der Ruhestandsversetzung erreichten dienstrechtlichen Stellung entsprechen. Die Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt 78'3 v. H., ab 1. Jänner 1961 79 v. H. und ab 1. Jänner 1962 80 v. H. dieser anrechenbaren Bezüge.“

Artikel III.

(1) Mit der Vollziehung des Art. I ist, sofern im Dienstrechtsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 54/1958, nichts anderes bestimmt ist, und soweit die Vollziehung hinsichtlich der Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen, die unter die Bestimmung des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungs-

gesetzes, BGBl. Nr. 188/1949, fallen, nicht den Bundesländern obliegt, das Bundesministerium für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II ist jedes Bundesministerium, und zwar insoweit, als es oberste Dienstbehörde ist, betraut.

	Schärf		
Raab	Pittermann	Afritsch	Tschadek
Drimmel	Proksch	Kamitz	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Graf	Kreisky

299. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, mit dem das Bundestheaterpensionsgesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 5 hat Abs. 1 zu lauten:

„Die Grundlage für die Bemessung des Ruhegenusses beträgt 78·3 v. H., ab 1. Jänner 1961 79 v. H. und ab 1. Jänner 1962 80 v. H. (Ruhegenußbemessungsgrundlage) der Ruhegenußermittlungsgrundlage.“

2. Im § 10 haben die Abs. 2 bis 4 zu lauten:

„(2) Der Pensionsbeitrag beträgt, soweit nicht Abs. 3 Anwendung findet, für Bundestheaterbedienstete, wenn sie im Falle der Ruhestandsversetzung von Amts wegen

- a) den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage nach 40 Dienstjahren erreichen 5 v. H.,
- b) diesen Anspruch nach 35 Dienstjahren erreichen 5·5 v. H.,
- c) diesen Anspruch nach 30 oder 28 Dienstjahren erreichen 6·3 v. H.

des Dienstbezuges.

(3) Für Bundestheaterbedienstete, die nach Einzelvertrag besoldet werden und deren Dienstbezug den jeweils geltenden höchsten Bezugsansatz (einschließlich der Dienstalterszulagen) eines Mitgliedes des Orchesters der Staatsoper überschreitet, beträgt der Pensionsbeitrag bei einem Dienstbezug bis 7200 S monatlich 7·5 v. H. des Dienstbezuges. Für Bundestheaterbedienstete, deren Dienstbezug 7200 S monatlich überschreitet oder die ausschließlich mit Auftrittshonorar entlohnt werden, beträgt der Pensionsbeitrag 8·5 v. H. des Dienstbezuges. Er wird höchstens von einem Betrag von monatlich 10.500 S berechnet; § 5 Abs. 7 findet Anwendung.

(4) Der Pensionsbeitrag beträgt unabhängig von den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 5 v. H., wenn der Bundestheaterbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet und im Falle der Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage erlangt hätte, von dem auf das Zusammentreffen dieser beiden Voraussetzungen folgenden Monatsersten, wenn dieses Zusammentreffen jedoch an einem Monatsersten eintritt, von diesem an.“

Artikel II.

(1) Art. I Z. 2 tritt am 1. Jänner 1960 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

	Schärf	
Raab		Drimmel

300. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, betreffend einige Änderungen und Ergänzungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294, mit dem einige weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294, mit dem einige weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. In den im § 1 neu gefaßten Abs. 2 sind die Worte „innerhalb von vier Jahren“ durch die Worte „innerhalb von fünf Jahren“ zu ersetzen.

2. Im § 2 treten an die Stelle der Worte „und des entsprechenden Ansatzes des Bundesvoranschlages für 1959 für die Jahre 1958 und 1959“ die folgenden Worte „und der entsprechenden Ansätze der Bundesvoranschläge für 1959 und 1960 für die Jahre 1958, 1959 und 1960“.

3. Dem Abs. 1 des § 3 ist folgender Satz anzufügen: „Der Vorschuß für das Jahr 1960 ist bis längstens 30. September 1960 flüssigzumachen“.

4. Im § 4 tritt an die Stelle der Jahreszahl 1959 die Jahreszahl 1960.

Artikel II.

Mit der Vollziehung des Artikels I Z. 1 ist das Bundesministerium für Unterricht, mit der

Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht betraut.

Raab Schärf
 Drimmel Kamitz

301. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 99 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1953 in der geltenden Fassung wird wie folgt ergänzt:

„Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, soweit für die Wiederherstellung öffentliche Mittel oder Mittel öffentlicher Fonds in Anspruch genommen worden sind.“

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels I sind ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1957 anzuwenden. Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1956 und die Vorjahre ist § 99 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1953 auch in den Fällen, in denen die Ausgaben für die Wiederherstellung kriegszerstörter oder kriegsbeschädigter Gebäude aus öffentlichen Mitteln oder Mitteln öffentlicher Fonds bestritten worden sind, mit der Einschränkung anzuwenden, daß die Aufwendungen nicht im Jahre ihrer Entstehung zur Gänze, sondern auf Antrag nur mit den entsprechenden Zehntelbeträgen in den einzelnen Veranlagungszeiträumen abgesetzt werden dürfen. Rechtskräftige Veranlagungen für das Kalenderjahr 1956 und die Vorjahre sind nicht zu berichtigen.

Artikel III.

(Verfassungsbestimmung)

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1959 sind die Einkünfte der Ehegatten bei der Zusammenveranlagung zusammenzurechnen; ausgenommen sind jedoch die Einkünfte der Ehefrau aus nichtselbständiger Arbeit aus einem dem Ehemann fremden Betrieb.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Schärf
 Drimmel Kamitz

302. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 4 Abs. 1 Z. 1 ist lit. b zu streichen. Lit. a erhält die Bezeichnung Z. 1.

2. Im § 4 Abs. 1 hat die Ziffer 15 zu lauten:

„15. die Umsätze der Blinden, wenn sie nicht mehr als drei sehende Arbeitnehmer beschäftigen und die Voraussetzungen der Steuerfreiheit durch eine Bescheinigung des Bezirksfürsorgeverbandes nachweisen. Die Ehefrau, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne des ersten Satzes;“

3. Im § 4 Abs. 1 Z. 29 ist nach dem Wort „Außenstellen“ der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

4. Im § 4 Abs. 1 ist als Ziffer 30 anzufügen:

„30. die Umsätze der öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, wenn die Einnahmen aus dem Schulgeld vorwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden.“

5. Im § 16 Abs. 3 hat die Ziffer 2 zu lauten:

„2. der Gegenstand darf vom Antragsteller im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein. Die im Abs. 9 besonders zugelassenen Bearbeitungen oder Verarbeitungen schließen die Vergütung nicht aus, wenn sie im Inland vorgenommen worden sind und der ausgeführte Gegenstand ein Rohstoff oder ein Halberzeugnis im Sinne des § 17 Abs. 8 ist.“

6. Im § 17 Abs. 3 sind in der Ziffer 3 die Worte „120 v. H.“ durch die Worte „133¹/sv. H.“ zu ersetzen.

7. Im § 17 hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Soweit die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 und des § 16 Abs. 2 und 3 gleichzeitig vorliegen, kann sowohl die Ausfuhrvergütung als auch die Ausfuhrhändlervergütung gewährt werden. Die Ausfuhrvergütung entfällt jedoch, soweit die Ausfuhrhändlervergütung für die Umsatzsteuer nach einer im § 16 Abs. 9 besonders zugelassenen Bearbeitung oder Verarbeitung gewährt werden kann und der ausgeführte Gegenstand ein Rohstoff oder ein Halberzeugnis im Sinne des § 17 Abs. 8 ist.“

Artikel II.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf steuerbare und vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1959 bewirkt werden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Schärf Kamitz

303. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, mit dem das Gewerbesteuergesetz 1953 abgeändert wird (Gewerbesteueränderungsgesetz 1959).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der geltenden Fassung wird geändert wie folgt:

1. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Gewerbeertrag wird bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des Gewerbeertrages für die drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre (§ 10) nach den Vorschriften der §§ 6 bis 9 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrages für die vorangegangenen Wirtschaftsjahre gekürzt worden sind. Im Falle der Neuerrichtung eines Unternehmens nach dem 31. Dezember 1958 wird der Gewerbeertrag bei den im ersten Satz genannten Gewerbetreibenden um die Fehlbeträge gekürzt, die sich im neuerrichteten Unternehmen bei der Ermittlung des Gewerbeertrages für die fünf vorangegangenen Wirtschaftsjahre (§ 10) nach den Vorschriften der §§ 6 bis 9 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrages für die vorangegangenen Wirtschaftsjahre gekürzt worden sind, wenn diese Fehlbeträge aus den ersten fünf Wirtschaftsjahren nach der Neuerrichtung stammen. Als Neuerrichtung im Sinne dieser Bestimmungen gelten nicht die bloße Änderung der Rechtsform eines Unternehmens oder der Unternehmerwechsel sowie der Ein- und Austritt eines Gesellschafters. Bei Unternehmen, die zur Gänze in einem der in § 1 Abs. 3 lit. a des Bewertungsfreiheitsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 70, genannten Gebiete liegen, wird der Gewerbeertrag bei den im ersten Satz genannten Gewerbetreibenden um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des Gewerbeertrages für die fünf vorangegangenen Wirtschaftsjahre (§ 10) nach den

Vorschriften der §§ 6 bis 9 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrages für die vorangegangenen Wirtschaftsjahre gekürzt worden sind.“

2. Im § 7 Z. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Hinzurechnung wird nur insoweit vorgenommen, als die Zinsen 10.000 S übersteigen.“

3. Im § 8 Z. 1 hat der letzte Satz zu entfallen.

4. Im § 11 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1

für die ersten 18.000 S des Gewerbeertrages 0 v. H.

für die weiteren 72.000 S des Gewerbeertrages 6 v. H.

für alle weiteren Beträge des Gewerbeertrages 5 v. H.

2. bei anderen Unternehmen 5 v. H.“
Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.

5. Im § 14 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Steuermeßzahlen für das Gewerbetkapital betragen

für die ersten 250.000 S des Gewerbetkapitals 0 v. T.

für alle weiteren Beträge des Gewerbetkapitals 1 v. T.“

Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.

6. Im § 16 Z. 1 treten an die Stelle der Beträge von 6000 S und 8000 S die Beträge von 18.000 S und 250.000 S.

7. Im § 25 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Übersteigt die Lohnsumme des Gewerbebetriebes im Kalendermonat nicht 5000 S, so werden von ihr 1500 S abgezogen.“

8. Im § 26 Abs. 3 hat die Z. 4 zu lauten:

„4. die Kurzarbeiterunterstützung gemäß den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“

9. Im § 27 Abs. 3 erster Satz haben die Worte „unbeschadet der Vorschrift des Abs. 4“ zu entfallen.

10. Im § 28 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist am 15. des darauffolgenden Monats fällig.

(2) Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist bis Ende Feber des darauffolgenden Kalenderjahres der Gemeinde eine nach Kalendermonaten auf-

gegliederte Erklärung über die Berechnungsgrundlagen abzugeben. Diese Erklärung ist auch dann abzugeben, wenn die Steuer noch nicht entrichtet ist.“

11. Im § 29 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Festsetzung des Steuermeßbetrages erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr unter Zugrundelegung der Lohnsummen, die der Unternehmer in den einzelnen Kalendermonaten des in Betracht kommenden Kalenderjahres gezahlt hat.“

Artikel II.

Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1959 beträgt die Steuermeßzahl für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital 1 v. T.

Artikel III.

(1) Die Bestimmungen des Art. I dieses Bundesgesetzes sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1960 nach Maßgabe der Anordnungen des Abs. 2 anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 sind erstmalig auf die im Wirtschaftsjahr 1959 (1958/1959) sich ergebenden Fehlbeträge anzuwenden. Für die im Wirtschaftsjahr 1958 (1957/1958) entstandenen Fehlbeträge gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz 1953 in der bisherigen Fassung.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Schärf Kamitz

304. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, mit dem das Besetzungsschädengesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Besetzungsschädengesetz, BGBl. Nr. 126/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 98/1959, wird abgeändert wie folgt:

Im § 16 Abs. 1 hat die Frist statt „31. Dezember 1959“ zu lauten „31. Dezember 1960“.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1959 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Schärf Kamitz

305. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, mit dem das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, BGBl. Nr. 127/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 99/1959, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 13 Abs. 1 und 3 hat die Frist statt „31. Dezember 1959“ zu lauten „31. Dezember 1960“.

2. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 11 sind, sofern sie bis 30. Juni 1959 bei der Finanzlandesdirektion einlangen, bis 30. September 1959 der Bundesentschädigungskommission vorzulegen; bis 31. Dezember 1959 eingelangte Ansuchen sind der Bundesentschädigungskommission bis 31. März 1960 vorzulegen; die nach dem 31. Dezember 1959 eingelangten Ansuchen sind der Bundesentschädigungskommission jeweils binnen drei Monaten vorzulegen. Dabei hat die Finanzlandesdirektion die Ansuchen tunlichst nach dem Grad der wirtschaftlichen Not und nach den persönlichen Verhältnissen der Geschädigten in Gruppen zusammenzufassen.“

Artikel II.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 31. Dezember 1959 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Schärf Kamitz

306. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, womit das Auffangorganisationengesetz abgeändert wird (3. Auffangorganisationengesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Auffangorganisationengesetz, BGBl. Nr. 73/1957, in der Fassung der Auffangorganisationengesetz-Novellen, BGBl. Nr. 285/1958 und BGBl. Nr. 62/1959, wird abgeändert wie folgt:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „im Laufe des Jahres 1959“ durch die Worte „im Laufe des Jahres 1960“ ersetzt.

2. Dem § 3 a ist ein neuer Abs. 5 folgenden Wortlautes anzufügen:

„(5) Sofern es sich bei Vermögen (Vermögenswerten) nach Abs. 1 lit. c oder d um Liegenschaften oder Rechte an solchen handelt, die Gegenstand einer Eintragung in das Grundbuch bilden, gilt ein gemäß Abs. 2, erster Satz, oder gemäß § 4 Abs. 1 erlassener rechtskräftiger Bescheid der zuständigen Finanzlandesdirektion als Urkunde im Sinne des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, auf Grund derer die Eintragung zur gesamten Hand für beide ‚Sammelstellen‘ zu erfolgen hat.“

3. Nach § 3 a werden folgende neue Paragraphen eingefügt, die wie folgt zu lauten haben:

„§ 3 b. Wenn eine ‚Sammelstelle‘ fristgerecht Feststellungsbescheide im Sinne des Art. XI des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend bestimmte auf Dollar lautende österreichische Obligationen (BGBl. Nr. 215/1957) beantragt hat, so hat die zuständige Rückstellungskommission, falls sie dem Feststellungsantrag stattgibt, gleichzeitig auf vorangegangenen Antrag auch über die Ausstellung von Ersatzschuldverschreibungen zu entscheiden, wobei alle übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu beachten sind.“

§ 3 c. (1) Verfügt ein für eine juristische Person bestellter Kurator über entzogenes Vermögen, das noch nicht rückgestellt worden ist, und stehen die Ansprüche auf dieses Vermögen gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beiden ‚Sammelstellen‘ zur gesamten Hand oder einer ‚Sammelstelle‘ zu, so ist die Kuratel aufzuheben und das Vermögen einschließlich der Erträge und all dessen, was an die Stelle des ursprünglich entzogenen Vermögens getreten ist, durch einen Bescheid der zuständigen Finanzlandesdirektion den ‚Sammelstellen‘ zur gesamten Hand beziehungsweise der anspruchsberechtigten ‚Sammelstelle‘ zu übertragen.

(2) Die ‚Sammelstelle‘, der ein solches Vermögen rückgestellt wird, ist verpflichtet, die auf dieses Vermögen entfallenden Kuratorskosten zu bezahlen, die bis zur Erlassung des Bescheides (Abs. 1) aufgelaufen sind.

§ 3 d. (1) Soweit nicht nach § 3 c vorzugehen ist, ist die gemäß § 1 des Auffangorganisationengesetzes berufene ‚Sammelstelle‘ berechtigt, innerhalb von drei Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Ausfolgung jener Vermögen zu beanspruchen, deren Rück-

stellung nicht ordnungsgemäß vom geschädigten Eigentümer beantragt und zunächst an einen Kurator oder an eine Verlassenschaft verfügt worden ist. Der Ausfolgungsanspruch erlischt, falls das Vermögen noch vor Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Anspruches dem noch lebenden Eigentümer, dem entzogen worden ist, oder auf Grund gerichtlicher Einantwortung seinen lebenden Testamentserben oder seinen lebenden gesetzlichen Erben oder aber lebenden Legataren ins Eigentum übertragen wird; die Übertragung an einen Abwesenheitskurator, an einen Verlassenschaftskurator, an denjenigen, dem das Gericht die Besorgung und Verwaltung der Verlassenschaft überlassen hat (§ 145 Außerstreitgesetz), oder einen nicht im Sinne des § 14 Abs. 3 des Dritten Rückstellungsgesetzes ausgewiesenen bevollmächtigten Vertreter hat auf den Ausfolgungsanspruch keinen Einfluß.

(2) Die gemäß § 1 des Auffangorganisationengesetzes berufene ‚Sammelstelle‘ ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist auch in noch nicht abgeschlossene Verfahren über Rückstellungsanträge, die von einem Abwesenheitskurator, einem Verlassenschaftskurator oder demjenigen, dem das Gericht die Besorgung und Verwaltung der Verlassenschaft überlassen hat (§ 145 Außerstreitgesetz), gestellt worden sind, an Stelle des geschädigten Eigentümers als Partei zuzulassen, sofern nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Eigentümer, dem entzogen worden ist, sein Testamentserbe (Legatar) oder sein gesetzlicher Erbe in das Verfahren eintritt; die eintretende Person muß im Zeitpunkte des Eintrittes am Leben sein.

(3) Die ‚Sammelstelle‘, der ein Vermögen ausgefolgt wird (Abs. 1) oder die in ein Verfahren eintritt (Abs. 2) ist verpflichtet, die Kuratorskosten zu bezahlen, die bis zur Erhebung des Ausfolgungsanspruches beziehungsweise bis zum Eintritt der ‚Sammelstelle‘ aufgelaufen sind.

§ 3 e. Hat eine ‚Sammelstelle‘ einen Rückstellungsantrag wegen eines Vermögens überreicht, auf das Exekution geführt wird, so ist die Exekution auf Antrag der ‚Sammelstelle‘ bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Rückstellungsverfahren aufzuschieben.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab

Schärf

Kamitz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1959, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.